

Platzordnung

Camping- und Ferienpark Wulfener Hals

Wir wünschen Ihnen einen erholsamen Aufenthalt und sind bemüht, Ihnen die Zeit, die Sie bei uns verbringen werden, so angenehm wie möglich zu gestalten. Im Interesse aller anwesenden Gäste werden Sie höflich gebeten, alles zu unterlassen, was die Gemeinschaft der Gäste stören könnte.

Für das Zelten bestehen gesetzliche Grundlagen, die wir in unserer Platzordnung eingebaut haben. Unter anderem die Zelt- und Campingplatzverordnung des Landes Schleswig-Holstein.

1. Zutritt zum Campingplatz

Der Zutritt zum Campingplatz ist nur angemeldeten Personen gestattet. Auch Besucher müssen vor Betreten des Geländes im Büro angemeldet werden. Fahrzeuge dürfen den Platz nur mit einem an der Windschutzscheibe vorne rechts angeklebten Berechtigungsausweis und der gültigen Schrankenkarte befahren. Pro Parzelle darf grundsätzlich nur jeweils ein Fahrzeug abgestellt werden. Für weitere Fahrzeuge gibt es einen Parkplatz vor dem Campingplatz.

2. Zufahrt

Die Zufahrt des Platzes wird durch automatische Schranken geregelt, die durch ein EDV-System unterstützt werden. Jede Durchfahrt wird protokolliert und mit der Benutzung der Karte anerkennt der Benutzer die Benutzungsbedingungen.

Die Schrankenanlagen bleiben während der Ruhezeiten ständig geschlossen (13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr). Die Benutzung der Schrankenanlage und das Befahren des Platzes ist innerhalb der Ruhezeiten nicht gestattet. Jeglicher Fahrverkehr innerhalb der Ruhezeiten wird als grobe Verletzung der Platzordnung betrachtet. Das unberechtigte Benutzen der Gastkarte/Schrankenkarte in den Ruhezeiten oder der Versuch andere Fahrzeuge mit dieser Karte durchzulassen führt automatisch zum Ungültigwerden dieser Karte. Für jedes erneute Gültigmachen dieser Karte wird ein Entgelt von EUR 10,00 erhoben. Weitere Maßnahmen, insbesondere Schadenersatzforderungen, behält sich der Verpächter vor. Insbesondere die Einziehung der Karte und der fristlosen Kündigung des Vertrages.

Wenn Sie Besuch erwarten, melden Sie diesen in jedem Falle vorher im Büro an und stimmen die Frage der Unterbringung des Besucherfahrzeugs mit der Platzleitung ab.

Bitte beachten Sie noch folgendes beim Gebrauch der Schrankenkarte:

Da ein Antipassback-System eingebaut ist, öffnet sich die Schranke erst dann wieder, wenn sie die Ausfahrt zuvor mit Ihrem Fahrzeug verlassen haben. Sollten die Schranken einmal durch eine Fehlfunktion offen stehen, müssen Sie, um das weitere Funktionieren Ihrer Karte zu gewährleisten, in jedem Falle den Ausfahrtleser bestätigen, da sonst die erneute Einfahrt behindert ist. Darüber hinaus nimmt der Laser die Karte nur dann als berechtigt an, wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug direkt vor der Schrankenanlage stehen (auf der Induktionsschleife).

Trailer mit oder ohne Boote dürfen mit dieser Karte nicht hereingelassen werden. Aufgrund der Einstellung der Empfindlichkeit des Schließmechanismus kann sich die Schranke dann hinter dem Pkw absenken. Jede Durchfahrt eines Trailers ist vorher im Büro anzumelden ggf. auch über die Sprechanlage.

Für Wohnmobile, die nicht an die Öffnungszeiten der Schranken gebunden sein wollen, haben wir einen gesonderten Wohnmobilplatz, der ständig zugänglich ist.

3. Standplatz

Der Standplatz ist durch Platten gekennzeichnet. Vor dem Aufbau der Wohneinheit ist dieser mit der Platzleitung abzustimmen. Generell gilt folgende Regelung:

Zur Platzgrenze ist ein Abstand von 1,50 m einzuhalten.

Insgesamt muss zum Nachbarwohnwagen/Vorzelt ein Abstand von mindestens 3 m eingehalten werden. Zu Wegen oder Freiflächen muss dieser Abstand nicht eingehalten werden.

Wenn z.B. eine gesamte Reihe nur von Dauerplätzen in Anspruch genommen wird, ist einvernehmlich auch eine andere Regelung möglich, z.B. die, dass alle Benutzer den Wohnwagen direkt an der Grenze aufstellen und dann ein Abstand von 3 m zur Nachbarwohneinheit eingehalten wird. Das ist jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Platzleitung möglich. Reicht der Platz nicht aus oder treten Unklarheiten wegen der Grenzmarkierung auf, nehmen Sie bitte sofort Rücksprache mit der Platzleitung und bemühen Sie sich ggf. um einen größeren Ausweichplatz.

Boote sind nach der Campingplatzverordnung wie Wohneinheiten (Caravans und Zelte) zu beurteilen. Auch zu einem Boot muss ein Abstand von mindestens 3 m eingehalten werden. Zweitwohnwagen sind auf den Parzellen nach der Camping- und Zeltplatzverordnung nicht gestattet. Zu Kinder- und Gerätezelten muss ebenfalls ein Abstand eingehalten werden.

Bei Nichteinhaltung des Mindestabstände kann die Platzleitung die unverzügliche Beseitigung verlangen. Falls diese nicht erfolgt, ist die Platzleitung befugt notfalls die Beseitigung selbst oder durch ortsansässige Unternehmer gegen Kostenerstattung vornehmen zu lassen.

Das Umgrenzen der Standplätze mit Gräben oder festen Umzäunungen ist verboten. Hierzu zählen Umzäunungen jeglicher Art. Gestattet sind Schutzanzpflanzungen von zugelassenen Pflanzenarten, die nach Abstimmung mit dem Verpächter zu erfolgen haben (in der Regel rosa Rugosa oder Liguster). Pflanzen hat der Verpächter in der Regel im Frühjahr und im Herbst vorrätig.

Windschutzeinrichtungen aus Zellstoff sind nur mit folgenden Einschränkungen gestattet:

- a) nur während des Sommerhalbjahres,
- b) der Windschutz darf nur 2 Seiten umschließen (die dritte Seite bildet der Wohnwagen/das Vorzelt, eine Seite muss grundsätzlich frei bleiben). Die Pfähle der Befestigung müssen jederzeit abnehmbar sein, sie dürfen nicht einbetoniert werden oder dauerhaft in das Erdreich eingeschlagen werden. Zu Zeiten, an denen der Gast nicht anwesend ist, ist der Windschutz generell zu entfernen.

Möglich sind z.B. folgende Systeme: in das Erdreich bündig versenkte Rohre, in die dann Stangen gesteckt werden können. Das Material des Windschutzes muss aus nicht brennbaren schwer entflammaren Materialien bestehen. Zugelassen sind nur Farben, die sich der natürlichen Umgebung anpassen (Erdfarben, Ocker, Grün, Beige Braun usw.), nicht jedoch Blau, Rot, Gelb usw.. Nach der Abfahrt z.B. am Wochenende sind der Zeltstoff und die Stangen wieder zu entfernen. Ein Hochraffen des Windschutzes ist nicht gestattet. Die maximale Grundfläche, die von einem Windschutz eingefasst werden darf, soll nicht mehr als 10 qm betragen.

4. Fußboden

Das Verlegen eines Holzfußbodens ist während des Sommerhalbjahres möglich, wenn dieser von einem Vorzelt umschlossen wird. Während des Winterhalbjahres ist der Holzfußboden zu entfernen und anderweitig in einer Scheune oder anderen Unterkunft einzulagern. Der Verpächter kann verschiedene Möglichkeiten vermitteln.

5. Gehwegplatten

Gehwegplatten dürfen nur im Bereich der Plätze 351 – N315 verlegt werden. In allen anderen Bereichen ist das Verlegen von Gehwegplatten grundsätzlich untersagt. Bereits vorhandene Gehwegplatten sind zu entfernen. Gehwegplatten müssen wie folgt verlegt werden: nur nach vorheriger ausdrücklicher Abstimmung mit der Platzleitung, fachgerecht in einem Kiesbett (die Platten dürfen nicht beschädigt sein). Es müssen Gehwegplatten in der Größe 50 x 50 und zum Ausgleich 20 x 50 sein. Es dürfen keine erhabenen Sockel entstehen. Geländeunebenheiten sind so auszugleichen, dass das Gelände bündig nivelliert wird und die Platten auf jeder Seite mit dem Boden abschließen. Bei nicht ordnungsgemäß verlegten Platten hat der Verpächter ein unverzügliches Beseitigungsrecht auf Kosten des Pächters. Die Beseitigung der Platten kann durch den Verpächter selbst oder einen von ihm beauftragten Unternehmer zu ortsüblichen Löhnen erfolgen. Der Pächter verwirkt jeglichen Anspruch an den Platten. Darüber hinaus hat er die Beseitigungskosten nach den Kostensätzen des Zweckverbandes Ostholstein zu tragen.

6. Der Wohnwagen

Der Wohnwagen muss so aufgestellt werden, dass er jederzeit ortveränderlich ist. Er muss den Anforderungen der Landesverordnung zum Zeltplatzwesen für das Land Schleswig-Holstein entsprechen. Unter dem Wohnwagen darf nichts gelagert werden. Feste Sockelverkleidungen sind nicht zugelassen. Außerhalb des Wohnwagens/Vorzelttes darf nichts gelagert werden. Auch keine Blumenkübel, Außenduschen, Hollywoodschaukeln, Surfbrettständer und Sonstiges. Zweitwohnwagen sind auf der Parzelle nicht gestattet. Zu Kinder- und Gerätezelten ist ein Abstand von 3 m einzuhalten.

7. Pflege des Standplatzes

Der Pächter hat die Pflege des Standplatzes während der Nutzungsdauer zu übernehmen sowie das Freiharken von Unkraut und Gräsern in den benachbarten Anpflanzungen. Das Pflanzen von Blumen oder nicht dem Grünordnungsplan entsprechenden Pflanzen ist nicht gestattet. Jegliche Anpflanzungen müssen mit dem Verpächter abgestimmt werden.

8. Gasanlage

Auch wenn der Wohnwagen nicht vom TÜV abgenommen werden muss, ist alle 2 Jahre eine Gasüberprüfung erforderlich. Der Pächter hat dem Verpächter mit einer Prüfbescheinigung die Eignung seines Wohnwagens regelmäßig nachzuweisen. Die Gasabnahmeprüfung kann durch den Verpächter bzw. einen von ihm zu vermittelnden Unternehmer erfolgen.

9. Abfälle

Abfälle dürfen nur in der dafür vorgesehenen zentralen Sammelstelle des Campingplatzes entsorgt werden. Abfälle sind nach den Vorgaben des Verpächters nach Wertstoffen, Kompost und Reststoffen zu trennen. Tüten für die Vorsortierung des Mülls sind in der Rezeption erhältlich. Die Benutzung der Sammelstelle damit für andere Gäste keine unzumutbare Beeinträchtigung erfolgt. Müll darf auf dem Standplatz gelagert werden und auf keinen Fall in die Papierkörbe geworfen oder am Wegesrand abgestellt werden.

Sperrmüll und Kühlschränke sowie Sondermüll werden nur entgegengenommen nach vorheriger Absprache und Kostenerstattung.

10. Schmutzwasser

Für Schmutzwasser benutzen Sie bitte nur die dafür vorgesehenen Ausgussvorrichtungen. Schmutzwasser von Wohnwagen auf Standplätzen, die keinen eigenen Kanalanschluß haben, müssen in Behältern gesammelt und regelmäßig geleert werden. Lassen Sie in diesem Fall Abwasser im Erdreich versickern. Die Benutzung von Chemie-WC's ist nur mit den vom Verpächter empfohlenen Mitteln in ausreichender Verdünnung gestattet. In der Rezeption liegen Hinweisblätter für das Umgehen mit Chemie-WC's aus. Halten Sie sich bitte an die dort empfohlenen Vorgaben. Nach Möglichkeit verzichten Sie ganz auf die Verwendung von Chemie-WC's. Die Entsorgungsstellen befinden sich an den gekennzeichneten Stellen.

11. Offenes Feuer

Offene Feuer sind auf dem Campingplatz nicht gestattet.

12. Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflicht aller Benutzer des Campingplatzes. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.

13. Hunde/Haustiere

Hunde sind nur bedingt gestattet, sofern Sie nicht zu groß sind und keine anderen Campinggäste belästigen. Gefährliche Hunde im Sinne der Landesverordnung sind auf Campingplätzen nicht geeignet, da der Lebensraum zu beengt ist und sind grundsätzlich nicht gestattet. Hunde sind auf dem Campingplatzgelände immer an der Leine zu führen und dürfen nicht mit an den Badestrand oder auf das FKK-Gelände. Bestimmte Bereiche sind für Hunde ganz gesperrt. Es handelt sich hier vorwiegend um strandnahe Bereiche sowie um relativ kleine Parzellen. In unseren Mietobjekten sind Haustiere nicht zugelassen.

Haustiere sind gebührenpflichtig. Wir halten uns die Genehmigung zum Mitbringen in jedem Einzelfall vor und behalten uns ebenfalls vor, diese Genehmigung jederzeit

zurückzuziehen. Es wird auf die Hundeverordnung des Landes Schleswig-Holstein verwiesen.

14. Boote

Das Mitbringen und Halten von Booten auf dem Campingplatzgelände, den angrenzenden Flächen und auf den angrenzenden Wasserflächen ist dem Pächter nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den Verpächter gestattet. Der Verpächter erhebt zunächst eine allgemeine Umlage für alle Bootshalter, unabhängig von dem Ort der Lagerung des Bootes. Sie beinhaltet das Recht des Pächters zur Aufstellung des Bootes auf der eigenen gemieteten Parzelle; allerdings unter der Einhaltung der notwendigen Abstandsgrenzen. Zusätzliche Landliegeflächen sowie Wasserliegeflächen werden vom Wassersportclub Wulfen verwaltet. Hierfür ist eine Extragebühr direkt beim Wassersportverein zu entrichten. Boote und Trailer sind mit einer jeweils gültigen Plakette zu versehen. Der Verpächter behält sich vor, Boote und Trailer ohne gültige Plakette kostenpflichtig zu entfernen. Das Mitbringen und Halten von nichtangemeldeten Booten ist ein fristloser Kündigungsgrund.

15. Badezone/Surfen

In der Zeit der Badesaison ist eine Badezone ausgetonnt. Diese ist vom Surfen und vom Befahren mit anderen Wassersportfahrzeugen freizuhalten.

16. Gas

Pro Standplatz dürfen nur bis zu 2 Flaschen á 11 kg Gas und 2 Liter brennbare Flüssigkeit aufbewahrt werden.

Dem Verpächter ist jährlich im April durch eine aktuelle Bescheinigung nachzuweisen, dass für den Wohnwagen eine Gasabnahmeprüfung vorgenommen worden ist.

17. Küstenschutz

Aus Küstenschutzgründen dürfen Strandburgen nicht gebaut werden.

18. FKK-Gelände

Das Ende der Landzunge ist tagsüber der Benutzung von FKK-Anhängern vorbehalten. Wir bitten Sie höflich, das zu berücksichtigen. Außerhalb der normalen Badezeit können Sie auf dem Gelände selbstverständlich spazieren gehen.

Bitte beachten Sie den Küsten- und Dünenschutz. Die Dünen dürfen nicht betreten werden.

19. Baden

Das Baden geschieht auf eigene Gefahr. In der Hauptferienzeit wird die Badezone durch eine DLRG-Mannschaft bei gehisster Flagge bewacht; allerdings nicht ständig. Achten Sie bitte auf die Besetzungs- und Warnhinweise.

20. Spielplatz

Die Benutzung des Spielplatzes und des Badesteges geschehen bei aller Sorgfalt unsererseits auf eigene Gefahr.

21. Platzruhe

Die Platzruhe dauert

von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
sowie von 22.00 Uhr – 07.00 Uhr.

Während dieser Zeit dürfen keine Fahrzeuge den Platz befahren. Radio und TV-Geräte usw. dürfen nur insoweit benutzt werden, dass außerhalb der Wohneinheit nichts zu hören ist. Im Interesse aller erholungssuchenden Gäste wird gebeten auch laute Unterhaltung zu vermeiden. Ab 21.00 Uhr sind Feiern auf dem Standplätzen oder vor diesem nicht gestattet, da nach unseren Erfahrungen Feiern dann nicht rechtzeitig zum Beginn der Nachtruhe beendet werden. Benutzen Sie bitte dazu die vorhandenen gastronomischen Einrichtungen auf dem Platz oder in der Umgebung. Im Rahmen unseres Veranstaltungs- und Freizeitprogramms führen im Bereich des Gastronomie- und Freizeitgebäudes sowie der Veranstaltungszelte Live-Veranstaltungen und Shows durch. Diese werden in der Regel bis 22.00 Uhr beendet; an einigen Tagen auch später (ca. bis 23.00/24.00 Uhr).

Wir bitten um Verständnis, dass wir bei Verstoßen gegen die Platzruhe mit einem sofortigen Platzverweis reagieren müssen.

Auch tagsüber, außerhalb der ausdrücklichen Ruhezeit, ist ruhestörender Lärm grundsätzlich zu unterlassen.

22. Moped- und Motorradfahren sowie Fußballspiele,

Handballspiele Volleyballspiele usw. sind auf dem unmittelbaren Stellplatzgelände nicht gestattet. Für Spiele gibt es ausreichende, besonders ausgewiesene Freiflächen, die dafür geeignet sind.

23. Höchstgeschwindigkeit/Befahren des Platzes

Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Platz ist 6 km/h. Der gesamte Platzbereich gilt als verkehrsberuhigte Zone. Bei häufigem Benutzen ist das Fahrzeug außerhalb des Schrankenbereichs auf dem Parkplatz abzustellen. Andere Flächen als der gemietete Standplatz oder gesondert gekennzeichnete Parkplätze sind von Fahrzeugen freizuhalten, insbesondere der Uferbereich. Hier ist Parkverbot. Falls erforderlich, müssen falsch abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden.

24. Strom

Die Gefahrenübergangsstelle zwischen der elektrischen Anlage des Pächters und der elektrischen Anlage des Verpächters ist die Streckenverbindung am Verteilerkasten. Der Pächter haftet gegenüber Dritten für sämtliche Schäden, die durch den ihm gehörenden Teil der elektrischen Anlage verursacht werden. Die Stromabnahme ist auf 1000 Watt beschränkt. Bei mehrfachen Störungen an der Anlage des Pächters kann der Verpächter die Stromzufuhr bis zur Beseitigung der Mängel unterbrechen. Eventuell auftretende Störungen an der Anlage des Verpächters werden baldmöglichst, innerhalb der Arbeitszeit, abgestellt. Regressansprüche lassen sich aus der Unterbrechung der Stromzufuhr nicht ableiten.

Belasten Sie Ihren Anschluss bitte nur mit 1000 Watt. Bei größerer Belastung kann es zu Störungen kommen, die nicht immer gleich behoben werden können. Elektrisches Kochen ist nicht möglich, Heizen nur eingeschränkt. Sofern Sie das nicht ohnehin schon haben, empfehlen wir Ihnen die Umstellung der Heizung auf Propangas. Da Gas auch einmal zu einer ungünstigen Zeit ausgehen kann, empfehlen wir Ihnen, sich eine zweite Reserveflasche zuzulegen.

25. Den Anweisungen der Platzleitung bzw. seiner Beauftragten ist Folge zu leisten.

26. Die Platzleitung ist in der Ausübung des Hausrechts berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie des Platzes zu verweisen, wenn dieses zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Platz und im Interesse der übrigen Gäste erforderlich erscheint.

27. Die Zelt- und Campingplatzverordnung des Landes Schleswig-Holsteins in der jeweils neuesten Fassung mit seinen Ausführungsbestimmungen ist Bestandteil dieser Platzordnung.

28. Der Gast haftet für die von ihm und seinen Mitbewohnern verursachten Schäden sowie die von seinen Einrichtungen, Anlagen und Geräten ausgehenden Schäden. Wird ein Platz als Dauerplatz gemietet (Mietdauer länger als 6 Monate) ist von dem Gast eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen und in Deckung zu halten. Der Mieter weist dies dem Vermieter nach. Darüber hinaus empfehlen wir den Abschluss einer Teilkaskoversicherung.

Riechey Freizeitanlagen GmbH & Co. KG
Camping- und Ferienpark Wulfener Hals